Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/11/6 6Ob663/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1986

Norm

ABGB §1109

Rechtssatz

Zur Zahlung eines Benützungsentgeltes ist der Bestandnehmer nur dann verpflichtet, wenn sich die Zurückstellung aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen und daher von ihm zu vertreten sind, über den Fälligkeitszeitpunkt hinaus verzögert.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 663/86
  Entscheidungstext OGH 06.11.1986 6 Ob 663/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0020744

Dokumentnummer

JJR_19861106_OGH0002_0060OB00663_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at